

1. Kundin/Kunde (im Weiteren "Kunde")

Frau Herr Firma

Vorname: _____ Name/Firma: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____ Postleitzahl, Ort: _____ OIE Kundennummer: _____

E-Mail (falls vorhanden)*: _____ Telefon (für Rückfragen): _____ Mobiltelefon: _____ Zählernummer: _____

Für Unternehmen: Ansprechpartner: _____ Registergericht: _____ Registernummer: _____

*Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig. OIE nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene, ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind berechtigt, diese werbliche Nutzung jederzeit zu untersagen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben).

2. Anschrift für die Stromlieferung

Straße, Hausnummer: _____ Postleitzahl, Ort: _____

Es handelt sich um einen Neubau noch ohne Zähler.

Bei Umzug bitte Einzugsdatum angeben. _____

3. Produkt, Laufzeit und Preise - für Privatkundenbedarf

3.1 Der Vertrag OIE Strom 36max hat eine besondere „OIE-Preisgarantie“: Ausgenommen von dieser „OIE-Preisgarantie“ sind die „staatlichen Komponenten“. Ca. 40 % des Verbrauchspreises sowie ca. 16 % des Grundpreises können sich derzeit ändern, d. h. **Änderungen durch Strom- und Umsatzsteuer und eventuelle neue Steuern**, vgl. Ziffer 4 der Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Sondervertrag OIE (AGB), sowie durch **Änderungen der EEG-Umlage**, vgl. Punkt 3.3 des Auftragsblattes, werden von OIE nicht garantiert. Alle anderen Preisbestandteile werden durch die „OIE-Preisgarantie“ fixiert. Die **OIE-Preisgarantiefrist** läuft bis zum **30.06.2014**. Auch nach Ablauf der OIE-Preisgarantiefrist werden Änderungen der EEG-Umlage ausschließlich über Punkt 3.3 des Auftragsblattes, Änderungen der Strom- und Umsatzsteuer sowie evtl. neue Steuern ausschließlich über Ziffer 4 der AGB an Sie weitergegeben. Ziffer 3 der AGB (Preisänderungen) findet nur während der OIE-Preisgarantiefrist keine Anwendung. Die Preise (Endpreise kaufmännisch gerundet) gelten bei Erteilung einer Einzugsermächtigung, vgl. Punkt 5.

	Nettopreis	Endpreis inkl. 19 % USt.	
Verbrauchspreis je Kilowattstunde	20,362 Cent	24,23 Cent	Der Nettoverbrauchspreis enthält 2,05 Cent/kWh Stromsteuer gem. § 3 Stromsteuergesetz (Regelsteuersatz). Informationen zu Preisen und Produkten finden Sie im Internet unter www.oie-ag.de .
Grundpreis pro Jahr und Zähler	78,00 Euro	92,82 Euro	

3.3 Änderungen der EEG-Umlage: Die Höhe der im Nettoverbrauchspreis enthaltenen EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2012 **3,592 Cent/kWh**. Die EEG-Umlage wird gemäß § 64 c EEG in Verbindung mit § 3 AusglMechV (Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus) von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und zusammen mit dem Konzept zur Prognose und Berechnung der EEG-Umlage auf der Internetseite www.eeg-kwk.net bis zum 15. Oktober für das Folgejahr in Cent pro kWh veröffentlicht. OIE ist verpflichtet, die im Nettoverbrauchspreis enthaltene EEG-Umlage zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelten und veröffentlichten EEG-Umlage anzupassen. Diese Anpassung erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 14.1b) Satz 2 der AGB bleibt unberührt. OIE wird Sie über die im Nettopreis enthaltene, geänderte EEG-Umlage per brieflicher Mitteilung oder mit der Jahresrechnung informieren.

3.4 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 30.06.2012. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gemäß Ziffer 14.1b) und 14.5 der AGB gekündigt wird.

4. Lieferbeginn

Die Lieferung erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Den verbindlichen Lieferbeginn (vgl. Ziffer 1 der AGB) teilt Ihnen OIE in Textform mit.

5. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige OIE widerruflich, fällige Beträge per Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

Bank, Ort

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Überweisung oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung. Bei Überweisung behält OIE sich vor, pro Überweisung eine **Bearbeitungspauschale von 2,00 Euro brutto** mit der Jahresrechnung zu berechnen.

6. Bisheriger Stromliefervertrag

Bitte ausfüllen, falls Sie kein Stromkunde von OIE sind. In der Regel übernimmt OIE die Kündigung. Haben Sie bereits selbst gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit.

Bisheriger Stromlieferant: _____ Bisherige Kundennummer: _____ Kündigungsdatum (falls vorhanden): _____ Vorjahres-Stromverbrauch in kWh: _____

7. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: OIE AG, Kundenservice, Postfach 6707, 48036 Münster oder OIE AG, Hauptstraße 189, 55743 Idar-Oberstein.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre OIE Aktiengesellschaft

8. Aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle, interessante Angebote aufmerksam machen und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen.

- Durch das Ankreuzen erklären Sie sich damit einverstanden, dass OIE Sie telefonisch über Ihre o.g. Telefon- und Mobilfunknummer über eigene Angebote und Produkte informiert.
- Durch das Ankreuzen erklären Sie sich damit einverstanden, dass OIE Sie per SMS über Ihre o.g. Mobilfunknummer über eigene Angebote und Produkte informiert. Sie sind berechtigt, der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber OIE (z.B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben) zu widersprechen.

9. Auftragserteilung und Vollmachten

Ich beauftrage OIE mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch (in den AGB "Energielieferung" genannt) für meinen oben genannten Zähler. **Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die Allgemeinen Energielieferbedingungen Sondervertrag OIE (AGB).** Ich bevollmächtige OIE für meinen oben genannten Zähler zur Kündigung meines bestehenden Stromliefervertrages. OIE ist auch berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Besteht der Stromliefervertrag mit OIE, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

Datum, Unterschrift der Kundin/des Kunden

1. Kundin/Kunde (im Weiteren "Kunde")

Frau Herr Firma

Vorname: _____ Name/Firma: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____ Postleitzahl, Ort: _____ OIE Kundennummer: _____

E-Mail (falls vorhanden)*: _____ Telefon (für Rückfragen): _____ Mobiltelefon: _____ Zählernummer: _____

Für Unternehmen: Ansprechpartner: _____ Registergericht: _____ Registernummer: _____

*Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig. OIE nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene, ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind berechtigt, diese werbliche Nutzung jederzeit zu untersagen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben).

2. Anschrift für die Stromlieferung

Straße, Hausnummer: _____ Postleitzahl, Ort: _____

Es handelt sich um einen Neubau noch ohne Zähler.

Bei Umzug bitte Einzugsdatum angeben.

3. Produkt, Laufzeit und Preise - für Privatkundenbedarf

3.1 Der Vertrag OIE Strom 36max hat eine besondere „**OIE-Preisgarantie**“: Ausgenommen von dieser „**OIE-Preisgarantie**“ sind die „staatlichen Komponenten“. Ca. 40 % des Verbrauchspreises sowie ca. 16 % des Grundpreises können sich derzeit ändern, d. h. **Änderungen durch Strom- und Umsatzsteuer und eventuelle neue Steuern**, vgl. Ziffer 4 der Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Sondervertrag OIE (AGB), sowie durch **Änderungen der EEG-Umlage**, vgl. Punkt 3.3 des Auftragsblattes, werden von OIE nicht garantiert. Alle anderen Preisbestandteile werden durch die „OIE-Preisgarantie“ fixiert. Die **OIE-Preisgarantiefrist** läuft bis zum **30.06.2014**. Auch nach Ablauf der OIE-Preisgarantiefrist werden Änderungen der EEG-Umlage ausschließlich über Punkt 3.3 des Auftragsblattes, Änderungen der Strom- und Umsatzsteuer sowie evtl. neue Steuern ausschließlich über Ziffer 4 der AGB an Sie weitergegeben. Ziffer 3 der AGB (Preisänderungen) findet nur während der OIE-Preisgarantiefrist keine Anwendung. Die Preise (Endpreise kaufmännisch gerundet) gelten bei Erteilung einer Einzugsermächtigung, vgl. Punkt 5.

3.2 Preise: Stand 01.01.2012	Nettopreis	Endpreis inkl. 19 % USt.	
Verbrauchspreis je Kilowattstunde	20,362 Cent	24,23 Cent	Der Nettoverbrauchspreis enthält 2,05 Cent/kWh Stromsteuer gem. § 3 Stromsteuergesetz (Regelsteuersatz). Informationen zu Preisen und Produkten finden Sie im Internet unter www.oie-ag.de .
Grundpreis pro Jahr und Zähler	78,00 Euro	92,82 Euro	

3.3 Änderungen der EEG-Umlage: Die Höhe der im Nettoverbrauchspreis enthaltenen EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2012 **3,592 Cent/kWh**. Die EEG-Umlage wird gemäß § 64 c EEG in Verbindung mit § 3 AusglMechV (Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus) von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und zusammen mit dem Konzept zur Prognose und Berechnung der EEG-Umlage auf der Internetseite www.eeg-kwk.net bis zum 15. Oktober für das Folgejahr in Cent pro kWh veröffentlicht. OIE ist verpflichtet, die im Nettoverbrauchspreis enthaltene EEG-Umlage zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelten und veröffentlichten EEG-Umlage anzupassen. Diese Anpassung erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 14.1b) Satz 2 der AGB bleibt unberührt. OIE wird Sie über die im Nettopreis enthaltene, geänderte EEG-Umlage per brieflicher Mitteilung oder mit der Jahresrechnung informieren.

3.4 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 30.06.2012. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gemäß Ziffer 14.1b) und 14.5 der AGB gekündigt wird.

4. Lieferbeginn

Die Lieferung erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Den verbindlichen Lieferbeginn (vgl. Ziffer 1 der AGB) teilt Ihnen OIE in Textform mit.

5. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige OIE widerruflich, fällige Beträge per Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

Bank, Ort

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Überweisung oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung. Bei Überweisung behält OIE sich vor, pro Überweisung eine **Bearbeitungspauschale von 2,00 Euro brutto** mit der Jahresrechnung zu berechnen.

6. Bisheriger Stromliefervertrag

Bitte ausfüllen, falls Sie kein Stromkunde von OIE sind. In der Regel übernimmt OIE die Kündigung. Haben Sie bereits selbst gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit.

Bisheriger Stromlieferant: _____ Bisherige Kundennummer: _____ Kündigungsdatum (falls vorhanden): _____ Vorjahres-Stromverbrauch in kWh: _____

7. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: OIE AG, Kundenservice, Postfach 6707, 48036 Münster oder OIE AG, Hauptstraße 189, 55743 Idar-Oberstein.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre OIE Aktiengesellschaft

8. Aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle, interessante Angebote aufmerksam machen und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen.

- Durch das Ankreuzen erklären Sie sich damit einverstanden, dass OIE Sie telefonisch über Ihre o.g. Telefon- und Mobilfunknummer über eigene Angebote und Produkte informiert.
- Durch das Ankreuzen erklären Sie sich damit einverstanden, dass OIE Sie per SMS über Ihre o.g. Mobilfunknummer über eigene Angebote und Produkte informiert. Sie sind berechtigt, der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber OIE (z.B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben) zu widersprechen.

9. Auftragserteilung und Vollmachten

Ich beauftrage OIE mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch (in den AGB "Energielieferung" genannt) für meinen oben genannten Zähler. **Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die Allgemeinen Energielieferbedingungen Sondervertrag OIE (AGB).** Ich bevollmächtige OIE für meinen oben genannten Zähler zur Kündigung meines bestehenden Stromliefervertrages. OIE ist auch berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Besteht der Stromliefervertrag mit OIE, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

Datum, Unterschrift der Kundin/des Kunden

1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

- 1.1 OIE benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von OIE eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft OIE das Angebot des Kunden.
- 1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebotes des Kunden wird OIE dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft OIE das Angebot des Kunden.

- 1.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, sobald OIE dem Kunden in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats bei OIE eingegangen ist, beginnt die Energielieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2 Preisbestandteile

- 2.1 Im Strompreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) enthalten.
- 2.2 Im Gaspreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung und die Konzessionsabgaben enthalten.
- 2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/ oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.

3 Preisänderungen

- 3.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. OIE ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 3.2 Ändert OIE die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 3.3 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit OIE gemäß Ziffer 3.2 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 3.4 Die Kündigung bedarf der Textform. OIE soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

4 Änderungen von Steuern und Abgaben

- 4.1 OIE ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Strom- bzw. Erdgassteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der aus Punkt 3 des Auftragsblatts ersichtlichen Preisgarantiefrist.
- 4.2 Die Anpassung der in Ziffer 4.1 genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 14 bleibt unberührt. OIE wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.
- 4.3 Ziffern 4.1 und 4.2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Erdgas belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel und/oder Belastungen im Zusammenhang mit § 19 StromNEV wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

5 Ablesung der Messeinrichtung

- OIE ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die OIE vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. OIE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf OIE den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von OIE den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 6.1 OIE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt OIE, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von OIE zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt OIE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Abrechnung und Aufrechnung

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von OIE festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von OIE bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. OIE wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird OIE die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- 7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an OIE mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 11,90 Euro in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 7.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von OIE angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 7.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von OIE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8 Verzug

- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann OIE, wenn OIE erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

9 Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 9.1 OIE ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist OIE berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

OIE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf OIE eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen OIE und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

9.3 OIE hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

- 9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

10 Vertragsänderungen

- 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970), in der Fassung vom 26. Juli 2011 (BGBl. 2011 I, S. 1554) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391) bzw. „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2396) jeweils in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I, S. 2006)) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für OIE unzumutbar werden, ist OIE berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 9, 11, 14 und 15 dieser AGB entsprechend anzupassen.
- 10.2 OIE wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von OIE bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 10.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn OIE die Vertragsbedingungen ändert.

11 Bonitätsauskunft

- OIE ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt OIE Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergr. 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann OIE den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

12 Datenschutz

- OIE oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. OIE nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber OIE zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

13 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

- 13.1 OIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 13.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB.

14 Laufzeit und Kündigung

- 14.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie (siehe Punkt 3 des Auftragsblatts) kann der Vertrag vom Kunden oder von OIE mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
- b) Bei Verträgen mit Preisgarantie (siehe Punkt 3 des Auftragsblatts) ist OIE erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.2, 14.3 und 14.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 a) und b) unberührt.
- 14.2 OIE ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist OIE zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
- 14.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 14.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 14.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

15 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan Anschlusses handelt, OIE von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von OIE gemäß Ziffer 9 beruht. OIE wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie OIE bekannt sind oder von OIE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

16 Haftung

- Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 15 Satz 1 haftet OIE nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 15 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt OIE dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

17 Vertragspartner

- OIE Aktiengesellschaft, Hauptstraße 189, 55743 Idar-Oberstein
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Heinz-Willi Mölders
Vorstand: Rainer Boost, Gerhard Cullmann (stv.)
Sitz der Gesellschaft: Idar-Oberstein
Eingetragen beim Amtsgericht Bad Kreuznach
Handelsregister-Nr. HRB 10017, USt.IdNr. DE811259563

18 OIE Kundenservice

- Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. OIE Kundenservice, Postfach 1769, 50307 Brühl
Mo. – Fr.: 7.00 Uhr – 20.00 Uhr, Sa.: 8.00 Uhr – 14.00 Uhr
Für Haushaltskunden: T 0800-88 88 876*, F 0800-88 88 873*, E oie-kundenservice@rwe.de
Für Gewerbe- u. Landwirtschaftskunden: T 0800-99 44 018*, F 0800-99 44 008*, E oie-kundenservice@rwe.de *kostenfreie Service-Hotlines

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

- Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Mo. – Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr, T 030 22480 - 500 oder 0180 5 10100 Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), F 030 22480 - 323 E verbraucher-service-energie@bnetza.de
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser OIE-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
T 030 27 57 240 - 0 F 030 27 57 240 - 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de